

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -  
im Gebiet des Landschaftsverbandes  
Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.02.2023  
43.21-438-95/2

Frau Sabine Lehmann  
Tel 0221 809-4025  
Fax 0221 8284-3945  
sabine.lehmann@lvr.de

### **Rundschreiben 43/1/2023**

Auftrag   
Kindeswohl

Empfehlung zur **Anpassung der Bekleidungspauschale** durch die Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 7. Dezember 2022 informierten wir Sie über die Empfehlung zur Anpassung der Bekleidungspauschale der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF).

Wie bekannt, ist die Bekleidungspauschale für junge Menschen in stationären Einrichtungen seit 20 Jahren nicht angepasst worden und hat seit Beendigung des NRW-Rahmenvertrages nach § 78 f. SGB VIII und der damit nicht mehr existierenden Landeskommission keinen Ort der Bearbeitung.

Vor diesem Hintergrund hat sich die LAGÖF mit ihrem Arbeitskreis Erziehungshilfe und ihrer Mitgliederversammlung mit der Thematik beschäftigt und im Ergebnis eine Angleichung der Bekleidungspauschale gemäß der Vorgaben des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ab 01.01.2023 für sinnvoll erachtet. In der LAGÖF sind neben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege auch die drei kommunalen Spitzenverbände aus NRW vertreten.

Die Einzelheiten entnehmen Sie den beigefügten Anlagen, mit der Bitte um Kenntnisnahme und interne Weiterleitung an die verantwortlichen Stellen.



#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Der Städte- und Gemeindebund hat in seinem Schnellbrief 21/2023 empfohlen, für die **jungen Volljährigen** den Monatsbetrag anzuwenden, der auch für die Altersgruppe mit Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Anwendung kommt. Damit wird konkret empfohlen, den jungen Volljährigen eine monatliche Bekleidungs pauschale in Höhe von 50,20 Euro zur Verfügung zu stellen. Landkreistag und Städtetag haben hierzu ebenfalls gleichlautende Empfehlungen an die Mitgliedskörperschaften gerichtet.

Auch der LVR-Landesjugendhilfeausschuss befürwortete in seiner Sitzung am 26.01.2023 die Umsetzung der Empfehlungen der LAGÖF, damit für sämtliche junge Menschen, die in stationären Einrichtung im Rheinland untergebracht sind, einheitliche Leistungen gewährt werden.

Mein Rundschreiben 41/2/2000 vom 21.09.2000 wird somit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Dannat  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie